

# ZH\_OBERGERICHT PC170004 vom 16. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC170004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC170004)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC170004 du 16 février 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PC170004 del 16 febbraio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Auf die Anträge der Beklagten auf Verpflichtung des Klägers zur Erstellung eines Inventars sowie zur Schätzung des Verkehrswerts der C.\_\_\_\_\_ AG wird nicht eingetreten.

### E. 2

Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf Fr. 1'750.-.

### E. 3

Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.

### E. 4

Auf Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung mit nachfolgender Verfügung.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 5 - Zürich, 16. Februar 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.